

# **BVGer E-3714/2016 vom 5. August 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3714\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3714_2016)

FR: TAF E-3714/2016 du 5 août 2016

IT: TAF E-3714/2016 del 5 agosto 2016

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

### **E. 3.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und

Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss dem Dublin-Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 (DAA, SR 0.142.392.68) kommt diesbezüglich die Dublin-III-VO zur Anwendung. Das SEM prüft somit zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

### **E. 3.3**

Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.).

### **E. 3.4**

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

## **E. 4**

In der Beschwerde wird - wie nachfolgend aufgezeigt - zu Recht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt:

### **E. 4.1**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör richtet sich nach Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV. Der Gehörsanspruch dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Als Mitwirkungsrecht umfasst er alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen und auf den Prozess der Entscheidungsfindung Einfluss nehmen kann. Dazu gehört das Recht, sich vor Erlass eines Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 135 II 286 E. 5.1 S. 293; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch von Art. 29 VwVG korreliert die Pflicht der

Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Somit darf die Vorinstanz sich bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

#### **E. 4.2**

Mit Schreiben vom 26. April 2016 verlängerte das SEM die Frist bis zum 6. Mai 2016 zur Einreichung einer Stellungnahme der Beschwerdeführerin zum beabsichtigten Nichteintretensentscheid, zur Zuständigkeit Kroatiens für die Durchführung ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens sowie zur Wegweisung nach Kroatien (vgl. Bst. C.c). Indes datiert die angefochtene Verfügung des Staatssekretariats bereits vom 30. April 2016 (versandt am 2. Juni 2016, eröffnet am 7. Juni 2016) und wurde demnach erlassen, als die Frist zur Stellungnahme noch lief. Aufgrund der Ausführungen in der Verfügung ist anzunehmen, dass diese zwar im Nachhinein ergänzt worden ist. Ein solches Vorgehen legt jedoch den Schluss nahe, dass die Beschwerdeführerin gar keine Möglichkeit hatte, mit einer (nachträglichen) Stellungnahme wirklich auf den Prozess der Entscheidungsfindung beziehungsweise auf den Ausgang des vorinstanzlichen Verfahrens Einfluss zu nehmen. Da das SEM die angefochtene Verfügung noch in der (erstreckten) Frist zur Einreichung der Stellungnahme und Ausübung des rechtlichen Gehörs verfasst hat, ist zu bezweifeln, dass es seiner Pflicht, die Vorbringen der Beschwerdeführerin tatsächlich zu hören beziehungsweise ernsthaft im Prozess der Entscheidungsfindung einzubeziehen, nachgekommen ist. Sodann gewährte das SEM der Beschwerdeführerin während des laufenden vorinstanzlichen Verfahrens zwar Einsicht in die BzP, jedoch nicht in die übrigen Akten. Vorliegend wäre es allerdings ausschlaggebend gewesen, dass sie Kenntnis vom Umstand erlangt hätte, dass die Zuständigkeit Kroatiens zur Durchführung ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens infolge Verfristung bereits im Zeitpunkt der Gewährung des rechtlichen Gehörs feststand. Zwar hielt das SEM mit Schreiben vom 17. Mai 2016 (vgl. Bst. D.d) fest, dass die Einsicht in die Akten betreffend Zuständigkeitserklärung zwischen den Dublin-Staaten in denjenigen Fällen, in denen das rechtliche Gehör zur Rückkehr in den vermutlich zuständigen Dublin-Staat bereits anlässlich der BzP eingeräumt worden sei, auch mit der Entscheid-eröffnung gewährt werden könne. Eine Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend die Zuständigkeit gemäss der Dublin-III-VO und eine allfällige Überstellung in den zuständigen Dublin-Mitgliedstaat fand aber im vorliegenden Fall im Rahmen der BzP gerade nicht statt. Insbesondere handelt es sich bei der durchgeführten BzP um keine Information der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 4 Dublin-III-VO (vgl. A14/13 S. 9 f.; das in der BzP gewährte rechtliche Gehör bezieht sich ausschliesslich auf die Kantonzuteilung der Beschwerdeführerin und auf allfällige gesundheitliche Beeinträchtigungen). Vielmehr stand im Zeitpunkt des mit Schreiben des SEM vom 13. April 2016 gewährten rechtlichen Gehörs die Zuständigkeit Kroatiens infolge Verfristung bereits fest. Demnach ist auch auf diese Weise der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen

Verfahren eine Einflussmöglichkeit verwehrt geblieben. Das (nachträgliche) Bestätigungsschreiben des SEM vom 2. Juni 2016 an die kroatischen Behörden (vgl. Bst. F) hat im Übrigen rein deklaratorische Wirkung, zumal die Zuständigkeit Kroatiens bereits zwei Monate nach dem gestellten Übernahmeersuchen des SEM vom 12. Februar 2016 - und somit am 13. April 2016 - feststand (vgl. Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO).

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz durch das nicht korrekte Gewähren des rechtlichen Gehörs Bundesrecht verletzt hat. Da die Verletzung des rechtlichen Gehörs formeller Natur ist, erübrigt es sich, in der Sache Stellung zu nehmen. Bei diesem Verfahrensausgang kann zudem darauf verzichtet werden, auf die weiteren in der Beschwerde erhobenen Rügen (insbesondere Gewährung des Akteneinsichtsrechts) im Einzelnen einzugehen.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 30. April 2016 ist aufzuheben und die Sache ist zur korrekten Durchführung des Verfahrens unter Wahrung des Gehörsanspruchs der Beschwerdeführerin und zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 6.2**

Im vorliegenden Fall ist von einem Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen. Es ist ihr in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 7-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) lässt sich der Vertretungsaufwand aber aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen (vgl. Art. 14 VGKE), und ist auf insgesamt Fr. 2'500.- (inkl. allfällige Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das SEM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in dieser Höhe auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.